

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

**dem Kreis Warendorf**

- vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke -

und

**dem Kreis Gütersloh**

- vertreten durch den Landrat Sven-Georg Adenauer -

**zur Einrichtung einer Taxibuslinie auf der Relation Greffen (Kolpingstraße) –  
Beelen (Bahnhof)**

## **Präambel**

Die Partner dieser Vereinbarung sind die Kreise Warendorf und Gütersloh als Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 03.12.2009 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG) vom 07. März 1995 in der Fassung vom 15.12.2016. Der Kreis Gütersloh hat mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem ÖPNV den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) beauftragt, der die mit dieser Vereinbarung anfallenden Aufgaben übernimmt und Ansprechpartner für den Kreis Warendorf ist.

Die Transdev Ostwestfalen GmbH (TWV) ist nach einem EU-weitem Vergabeverfahren seit 01.01.2018 Vertragspartner des Kreises Gütersloh über die Erbringung von Leistungen im ÖPNV im Bereich des Linienbündels „Nordwest“ innerhalb des Kreises Gütersloh. Der Vertrag endet am 31.07.2027. Zum Bündel Nordwest gehören u. a. ÖPNV-Leistungen in der Kommune Harsewinkel. Die Stadt Harsewinkel hat mit Betriebsaufnahme den Kreis Gütersloh beauftragt, bei der TWV bedarfsorientierte Linien (TaxiBus) im Ortsverkehr sowie ein Anruf-Sammel-Taxi (AST) innerhalb des Stadtgebietes dazu zu bestellen. Nunmehr hegt die Stadt Harsewinkel den Wunsch, das Angebot mit TaxiBussen auszuweiten und den Bürgern aus Greffen ein Angebot zu finanzieren, mit dem sie den Bahnhof Beelen erreichen. Dort besteht die Möglichkeit, die RB67 („Der Warendorfer“) nach Münster sowie Bielefeld zu erreichen.

Der Kreis Warendorf und der Kreis Gütersloh schließen daher gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Befugnisübertragung**

(1) Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die Vereinbarungspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zulässigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung zustehen.

(2) Gegenstand der Verkehre ist das Leistungsangebot aus § 2 und zwar auch soweit sie die Kommunalgrenze – hier in den Kreis Warendorf – überschreiten.

(3) In Bezug auf den in § 1 Absatz 2 genannten Verkehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V. § 42 PBefG, überträgt der Kreis Warendorf sämtliche Aufgaben als Aufgabenträger und damit zusammenhängend die Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Art. 3 Abs. 1 VO 1370/ 2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Kreis Gütersloh. Die Parteien vereinbaren die Übertragung der Zuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG.

## **§ 2 Leistungsangebot und Finanzierung**

- 1) Der Kreis Gütersloh richtet auf der Relation Greffen (Kolpingstraße) – Beelen (Bahnhof) zum 01.08.2021 eine Taxibuslinie ein. Auf dem Abschnitt besteht zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kein ÖPNV-Angebot, das Fahrplanangebot der neuen Linie 45 gem. Anlage steht in keiner Konkurrenz zu anderen ÖPNV-Angeboten im Kreis Warendorf. Der vorläufige Fahrplan dieser Linie ist als Anlage dieser Vereinbarung beigefügt.
- 2) Für die Finanzierung der gegenständlichen Verkehrsleistung wird allein der Kreis Gütersloh aufkommen. Er beauftragt mit der Erbringung der Leistung die TWV, die sich wiederum eines Subunternehmens bedienen kann.

## **§ 3 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner**

- 1) Der Kreis Gütersloh hat das Recht, Fahrten auf der Linie zu-, um- oder abzustellen oder als Regelverkehr zu bestellen. Auch kann er die Linie ganz einstellen, der Kreis Gütersloh informiert in diesem Fall den Kreis Warendorf mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Einstellung. Der Erhalt der Linie hängt im Wesentlichen von der Finanzierungsbereitschaft der Stadt Harsewinkel ab, die dem Kreis Gütersloh sämtliche anfallenden Kosten erstattet.
- 2) Der Kreis Gütersloh verpflichtet sich, Änderungswünsche des Kreises Warendorf zu prüfen, die für ihn ohne finanziellen Mehraufwand sind oder Änderungen an den Anschlussbeziehungen bedeuten.

- 3) Änderungen am Linienweg oder die Einrichtung weiterer Haltestellen sind zuvor mit dem Kreis Warendorf abzustimmen.
- 4) Der Kreis Warendorf ist berechtigt, Änderungen am Fahrplan oder die Einstellung der Linie zu verlangen, wenn die Leistung die Wirtschaftlichkeit anderer Linien im Kreis Warendorf nicht nur unerheblich beeinträchtigt.
- 5) Der Kreis Warendorf ist berechtigt, bei der Neuvergabe des Linienbündels Gütersloh - Nordwest (Betriebsaufnahme 01.08.2027) als Vertragspartner für die Leistung auf seinem Gebiet beteiligt zu werden, sofern die Leistung zu diesem Zeitpunkt noch auf der Linie 45 besteht und der Kreis Gütersloh den Weiterbetrieb der Linie anstrebt.
- 6) Sofern der Kreis Warendorf bestrebt ist, auf die Gestaltung der Linie 45 Einfluss zu nehmen und hierfür einen finanziellen Ausgleich zu zahlen bereit ist, vereinbaren die Aufgabenträger, eine einvernehmliche und rechtssichere Lösung herbeizuführen.
- 7) Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung durch den Kreis Warendorf gem. § 4 Abs. 1 wird der Kreis Gütersloh die Taxibus-Linie spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist einstellen.

#### **§ 4 Laufzeit und Schlussbestimmung**

- 1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann grundsätzlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, jedoch erstmalig zum 31.12.2022. Ausnahmsweise kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, wenn der Betrieb der Linie 45 eingestellt wird. Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 5 GkG anzuzeigen.
- 2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung beider Parteien bleibt unberührt.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Aufgabenträger insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Aufgabenträger angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- 4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Warendorf, den . . .2021

Für den Kreis Warendorf

.....

Landrat Dr. Olaf Gericke

Gütersloh, den . . .2021

Für den Kreis Gütersloh

.....

Landrat Sven-Georg Adenauer

### **Anlage**

Fahrplan Linie 45